

Lichterzeichen für die Donau und Nebenflüsse

Zeichen und Symbolerklärungen		Geschleppte Fahrzeuge		Schubverbände		Koppelverbände	
	a. „Topplicht“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits 22° 30' hinter die Querlinie strahlt; b. „Seitenlichter“: ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von 112° 30' strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis 22° 30' hinter die Querlinie strahlt; c. „Hecklicht“: wenn nicht anders vorgeschrieben, ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von 67° 30' von hinten nach jeder Seite strahlt; d. „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt; e. „Höhe“: die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder, bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken, über der Ebene der Wasserlinie.						
	ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen						
	von allen Seiten sichtbares Licht						
	nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht						
	Funkellicht						
	nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht						
	Tafel oder Flagge						
	Wimpel						
	Ball						
	Zylinder						
	Kegel						
	Doppelkegel						
	Radarreflektor						
Nacht und Tagbezeichnungen von Schiffen		§ 3.08 Z 1, Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht		§ 3.09 Z 1, Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes: Nacht: zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts Tag: ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders		Tag: ein gelber Ball	

Lichterzeichen für die Donau und Nebenflüsse

Kleinfahrzeuge unter Segel									
		§ 3.12 Z 1 und 2, Fahrzeuge unter Segel	Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen						
		§ 3.12 Z 3, Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen:	Nacht: Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und ein Topplicht Tag: einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten						
		§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel	Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht						
		§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel	Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes;						
		§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m:	ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht						
Fähren									
		§ 3.23 Z 2, frei fahrende Fähren, die im Betrieb an ihrer Anlegestelle stillliegen, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:	ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter						
		§ 3.22 Z 1, nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:	ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar						
		§ 3.16 Z 3, frei fahrende Fähren:	Nacht: ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht Tag: ein grüner Ball						
manövrierunfähige Fahrzeuge									
		§ 3.18 Z 1, zusätzliche Bezeichnung: für manövrierunfähige Fahrzeuge	Nacht: ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein oder zwei rote Lichter Tag: eine rote Flagge, die geschwenkt wird oder: zwei schwarze Bälle						
		§ 3.30, Notzeichen:	eine Flagge oder ein sonstiger geeigneter Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden; oder: ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird; oder: eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand; oder: Raketen oder Leuchtkegeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen; oder: ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen ... --- ... (SOS); oder: ein Flammensignal durch Abtrennen von Teer, Öl oder ähnlichem; oder: rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln; oder: langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme						
Kleinfahrzeuge									
		§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb	ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht						
		§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb	ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht						
		§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb	ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden						
		§ 3.13 Z 2, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m:	ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht						
		§ 3.13 Z 4, Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekoppelt mitgeführt werden:	ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht						
		§ 3.13 Z 6, einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge:	ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht						
stillliegende Fahrzeuge mit Gefahrgut									
		§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht Tag: ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff						
		§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten						
		§ 3.14 Z 1, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht Tag: ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff						
		§ 3.14 Z 2, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff						
		§ 3.14 Z 3, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten						
		§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff						
		§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff						
		§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten						
		§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:	Nacht: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter Tag: drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten						

Lichterzeichen für die Donau und Nebenflüsse

schwimmende Anlagen		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge		Einsatzfahrzeuge	
§ 3.19, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt: eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer, Lichter		§ 3.25 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten: Nacht: auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander Tag: auf beiden Seiten zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander oder: auf beiden Seiten das Hinweiszeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7)		§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke: Tag: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schiffsaufsicht ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte	
§ 3.24, Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Behinderung für die Schifffahrt darstellen: Nacht: eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter Tag: eine ausreichende Anzahl gelber Döpper oder gelber Flaggen		§ 3.25 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite: Nacht: auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht Tag: auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball oder: auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Hinweiszeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7) und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Verbotssymbol A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7)		§ 3.28, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen: ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkelllicht	
		§ 3.25 Z 1 lit. c und d sowie Z 4, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge: Nacht: Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar Tag: auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel		§ 3.29, Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag: Nacht: ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar Tag: eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß	
				§ 3.30, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Fahrzeuge für Rettungszwecke: Tag: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schiffsaufsicht ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte	
				§ 3.31, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Fahrzeuge für Rettungszwecke: Tag: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schiffsaufsicht ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte	
				§ 3.32, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Fahrzeuge für Rettungszwecke: Tag: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schiffsaufsicht ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte	
				§ 3.33, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Fahrzeuge für Rettungszwecke: Tag: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schiffsaufsicht ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte	
				§ 3.34 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit: drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind	
				§ 3.34 Z 2: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit; Durchfahrt frei an einer Seite: Nacht: zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der	
				§ 3.26, Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können: Nacht: zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, einen Döpper mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht einen gelben Döpper mit Radarreflektor Tag: einen gelben Döpper mit Radarreflektor	
				§ 3.26, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können: Nacht: zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter und einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren, Licht Tag: einen gelben Döpper mit Radarreflektor	
				§ 3.26, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können: Nacht: zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter und einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren, Licht Tag: einen gelben Döpper mit Radarreflektor	
				§ 3.35 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfisher): Nacht: zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Z 1 lit. a vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Z 1 lit. b vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind Tag: zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind	
				§ 3.35 Z 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfisher, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150m vom Fahrzeug entfernt ist: Nacht: ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht, und ein helles oder gewöhnliches weißes Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Z 1 lit. b Tag: zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind, und ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach oben	
				§ 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern: eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle	
				§ 3.37: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Minenräumen: Nacht: drei helle oder gewöhnliche grüne, von allen Seiten sichtbare Lichter, die in Form eines Dreiecks mit horizontaler Grundlinie in einer senkrecht zur Achse des Fahrzeugs gelegenen Ebene angeordnet sind, wobei das obere Licht auf der Fockmastspitze oder in deren Nähe und die anderen Lichter an beiden Enden der Fockrahe gesetzt sein müssen Tag: drei schwarze Bälle, in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung	
				§ 3.38: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen im Lotsendienst: statt des Lichts nach § 3.08 Z 1 lit. a zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.	